Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/66/662/2

Vorlagen-Nummer
5026/2011

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	30.01.2012

Querungshilfe Hauptstraße/Im Kamp in Köln-Widdersdorf
hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Lindenthal vom 30.05.2011, TOP 8.1.7

"Die Verwaltung wird gebeten, die Querungshilfe auf der Hauptstraße/Im Kamp in Köln-Widdersdorf mit Zebrastreifen auszustatten, mit Zeichen 350-ff (VzKaT) zu beschildern und damit wieder sicher zu machen."

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einrichtung von Zebrastreifen ist gemäß § 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in Verbindung mit § 41 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Verwaltung sieht den Beschluss daher als Prüfauftrag an. Die Prüfung hat folgendes ergeben:

Bei der Querungshilfe Hauptstraße/Im Kamp in Köln Widdersdorf handelt es sich um eine neue, sehr gut ausgebaute Querungshilfe. Laut Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) dürfen zusätzlich Fußgängerüberwege nicht in der Nähe von Lichtsignalanlagen angelegt werden. Die nächste Lichtsignalanlage befindet sich in etwa 100 m Entfernung zur Querungshilfe. Aus diesem Grund darf eine Fußgängerüberwegmarkierung (VZ 293 StVO) an der Querungshilfe nicht aufgebracht werden.